

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
- Drucksache 5/7046 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/5058 -**

Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes und des Thüringer Jagdgesetzes

Buchstabe B der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

"2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

'Rad fahren, Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie mit Personenkraftwagen, deren Fahrer bzw. Mitfahrer im Besitz einer Sonderparkgenehmigung für Schwerbehinderte sind, Fahren mit Kutschen und Reiten ist auf befestigten Wegen und Straßen erlaubt.'

bb) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

'Die untere Forstbehörde ist berechtigt, nach Prüfung einer durch den Waldbesitzer angezeigten Wegeschädigung diejenigen Nutzungen nach Absatz 1 Satz 1 zu untersagen, die zu den Schädigungen geführt haben. Der Waldbesitzer ist durch den Schadenverursacher angemessen finanziell zu entschädigen.'

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

'(9) Das Nähere zum Betreten des Waldes und zur sportlichen Betätigung regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung. Die Aufwendungen für das einheitlich zu kennzeichnende Wanderwegenetz sind einvernehmlich zwischen der obersten Forstbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium abzustimmen. Regelungen über die weitgehend landeseinheitliche Kennzeichnung von Loipen und Skiwanderwegen sowie Rad- und Wanderwegen werden im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erlassen.'

Für die Fraktion:

Ramelow